

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften*

I. Einführung

Heute darf ich zum dritten Mal in Folge über die Entwicklung der Rechtsprechung zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes berichten. Während ich Ihnen in den letzten Jahren stets nur einen „Zwischenbericht“ zum Stand der Rechtsprechung abgeben konnte¹, kann ich Ihnen heute mit der Entscheidung des BGH vom November 2007² einen „Meilenstein“ in der Rechtsprechung zum Systemwechsel vorstellen.

Mit diesem Urteil hat der BGH erstmals über die Startgutschrift eines Versicherten der rentenfernen Jahrgänge entschieden. Bereits in den Vorinstanzen – dem LG Karlsruhe³ und dem OLG Karlsruhe⁴ – war der Wechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell an sich für zulässig erklärt worden. Die Zulässigkeit dieser Umstellung hat nun auch der BGH bestätigt. Im Kern ging es in den Klageverfahren jedoch stets um die Berechnung der im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften, die mittels der Startgutschriften in das neue Versorgungspunktemodell übertragen wurden. Zuletzt hatte das OLG Karlsruhe⁵ im September 2005 hierzu entschieden, dass die erteilten Startgutschriften die bis zur Systemumstellung erdiente Anwartschaft nicht verbindlich feststellen würden.

In seiner Entscheidung vom November letzten Jahres hat der BGH im Grundsatz die Regelungen zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge gebilligt. Lediglich bei einem Berechnungsschritt hat der Senat einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz erkannt. Im Ergebnis legt damit die dem Kläger mitgeteilte Startgutschrift die im Gesamtversorgungssystem bis zum Umstellungsstichtag erdiente Rentenanwartschaft nicht verbindlich fest.

Eine Neuregelung bzw. Vorgaben für eine Neuregelung hat der Senat nicht genannt. Er musste insoweit die in Art. 9 Abs. 3 GG grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie beachten. Dem Begehren des Klägers, die durch die Rechtsprechung verursachte Lücke zu schließen, konnte deshalb nicht entsprochen werden. Dies führte letztlich zur Zurückweisung der sowohl vom Kläger als auch von der VBL eingelegten Revisionen. Damit sind nun die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen.

* Aktualisierte Fassung eines am 7.5.2008 auf der aba-Jahrestagung in Düsseldorf gehaltenen Vortrags – Stand: 30.6.2008.

1 Vgl. die Vorträge auf der 69. aba-Jahrestagung am 24.5.2007 in Stuttgart, BetrAV 2007 S. 537 und auf der 68. aba-Jahrestagung am 3.5.2006 in Fulda, BetrAV 2006 S. 331.

2 BGH vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –, BetrAV 2008 S. 203 = ZTR 2008 S. 199.

3 LG Karlsruhe vom 30.1.2004 – 6 O 197/03 –, BetrAV 2004 S. 283 Anmerkung von Kühn.

4 OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 – 12 U 99/04 –, abgedruckt in gekürzter Fassung in ZTR 2005 S. 588.

5 A.a.O. (Fn. 4).

II. Die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge

Die Entscheidung des BGH betraf die Startgutschriften der rentenfernen Versicherten, also den Personenkreis, der zum Zeitpunkt des Systemwechsels – dem 31.12.2001 – das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Mit den Startgutschriften werden die bis zur Schließung des Gesamtversorgungssystems erdienten Anwartschaften festgestellt und in das neue Versorgungspunktemodell übertragen. Die Berechnung der Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge folgt §§ 78, 79 Abs. 1 VBL i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Der BGH hatte über die Revisionen des Klägers und der VBL gegen das Berufungsurteil des OLG Karlsruhe zu entscheiden. Im Ergebnis ist den Entscheidungen des BGH und des OLG Karlsruhe gemeinsam, dass die Startgutschrift des rentenfernen Klägers den Wert der im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaft nicht verbindlich festlegt. In der Begründung weisen BGH und OLG Karlsruhe jedoch erhebliche Unterschiede auf.

1. Die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe

Die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe⁶ habe ich bereits auf den letzten beiden Jahrestagungen besprochen. Seine Kernaussagen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Prüfungsmaßstab des OLG Karlsruhe war – wenn auch unter gewissen Einschränkungen – das Dreistufenmodell, das vom BAG⁷ bei Einschränkungen individualrechtlich begründeter Versorgungszusagen sowie bei abändernden Betriebsvereinbarungen angewandt wird. Auf Tarifverträge hingegen wurde das Dreistufenmodell bislang nicht übertragen.
 - Nach Ansicht des OLG Karlsruhe unterliegen auch Rentenanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG dem grundrechtlichen Bestandsschutz.
 - Bei der Bestimmung des Inhalts der geschützten Anwartschaft vertrat das OLG Karlsruhe die Auffassung, dass der speziell für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschaffene § 18 BetrAVG nicht geeignet sei, die im Gesamtversorgungssystem erdienten Anwartschaften festzustellen.
 - Den als Eigentum geschützten Teil der erdienten Anwartschaft hat es vielmehr nach dem für die Privatwirtschaft geltenden § 2 BetrAVG bestimmt. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe müsse der geschützte Teil der Anwartschaft dabei auch eine gewisse Dynamik der ursprünglichen Versorgungszusage widerspiegeln.
 - Auf dieser Grundlage kam das OLG Karlsruhe zu dem Ergebnis, dass mit der Startgutschriftberechnung stets in die erdiente Anwartschaft eingegriffen werde. Dieser Eingriff sei auch nicht gerechtfertigt.
 - Das OLG Karlsruhe sprach insoweit von einem Abwägungsdefizit. Da die Tarifvertragsparteien in der – seiner Ansicht nach irrigen – Annahme davon ausgegangen seien, dass die erdienten Anwartschaften allein nach § 18 BetrAVG zu ermitteln wären, hätten sie die Übergangsvorschrift zur Berechnung der Startgutschriften auf einer unzureichenden Entscheidungsgrundlage vereinbart.
- 6 A.a.O. (Fn. 4); vgl. zur Kritik an dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 – 12 U 99/04 – Konrad, ZTR 2006 S. 356.
- 7 BAG vom 26.8.1997 – 3 AZR 235/96 –, BAGE 86 S. 217 = BetrAV 1998 S. 222; BAG vom 17.3.1987 – 3 AZR 64/84 –, BAGE 54 S. 261 = BetrAV 1987 S. 225; BAG vom 11.12.2001 – 3 AZR 512/00 –, NZA 2003 S. 1414.

2. Die Entscheidung des BGH

Auch wenn das OLG Karlsruhe und der BGH im Ergebnis beide zur Unverbindlichkeit der Startgutschriften gelangt sind, hat der BGH im November letzten Jahres die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Regelung zur Berechnung der Startgutschrift doch sehr weitgehend bestätigt und ist der vom OLG Karlsruhe geäußerten Kritik in zahlreichen Punkten entgegen getreten.

Einen Verstoß gegen höherrangiges Recht hat der BGH letztlich nur darin gesehen, dass in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 Prozent der Vollrente erworben werden.

a) Prüfungsmaßstab

Einer Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Bestimmungen des BGB hat der Senat die Übergangsregelungen zur Berechnung der Startgutschriften nicht unterworfen, da sie auf einer Grundentscheidung der Tarifpartner beruhen. Die Rechtsetzung durch Tarifvertrag erfolge in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG). Bei der Rechtsetzung durch Tarifvertrag eröffneten sich den Tarifvertragsparteien dabei sogar größere Freiheiten als dem Gesetzgeber. Durch die kollektive Gestaltung eines Tarifvertrags werde regelmäßig ein Ungleichgewicht der Verhandlungspartner ausgeglichen, das auf einzelvertraglicher Ebene bestehe, wo ein Arbeitgeber einem einzelnen Arbeitnehmer gegenüberstehe. Daneben hätten die Tarifpartner auch aufgrund der größeren Sachnähe oft weitere Gestaltungsmöglichkeiten als der Gesetzgeber.

Der Senat hat aus der Tarifautonomie eine erhebliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit abgeleitet und anerkannt, dass auch die Art und Weise der Entscheidungsfindung durch die Tarifvertragsparteien von den Gerichten nur eingeschränkt kontrolliert werden darf. Eingeschränkt wird die Tarifautonomie insoweit durch kollidierendes Verfassungsrecht – also insbesondere durch die Grundrechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer⁸.

Für die Satzungsbestimmungen der VBL, die die tarifrechtliche Grundentscheidung umsetzen, hat der Senat festgestellt, dass die Tarifautonomie insoweit fortwirke. Ungeachtet dessen dürfe aber auch die Satzung nicht gegen die Grundrechte oder grundgesetzliche Wertentscheidungen verstoßen.

aa) Dreistufenmodell

Ausgangspunkt war die Absage des BGH an das Dreistufenmodell. Dieses ist vom BAG⁹ für einzelvertragliche oder durch Betriebsvereinbarungen festgelegte Versorgungsregelungen entwickelt worden. Der BGH hat das Dreistufenmodell jedoch nicht auf tarifvertragliche Änderungen übertragen. Die Tarifautonomie sei durch Art. 9 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt. Auch die Tarifvertragsparteien seien zwar an die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Wegen ihrer verfassungsrechtlich privilegierten Stellung bestehe insoweit jedoch eine erheblich geringere Kontrolldichte als bei anderen privatrechtlichen Regelungen.

bb) Art. 14 Abs. 1 GG

Abweichend vom OLG Karlsruhe beurteilte der BGH auch die Frage, welche Anwartschaft als geschützt anzusehen ist. So unterliegen nach Ansicht des Senats Rentenanswartschaften, soweit sie die nach dem BetrAVG unverfallbaren Beträge

übersteigen, nicht dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Von dieser Vorschrift würden nur Rechtspositionen erfasst, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen. Bloße Chancen und Erwartungen zählen jedoch nicht hierzu.

Der Senat begründete seine Auffassung damit, dass die Ansprüche der Versicherten auf tarifvertraglichen Regelungen beruhen. Aus diesem Grund müsse stets berücksichtigt werden, dass ein früherer Tarifvertrag durch einen späteren Tarifvertrag abgelöst werden könne. Dieser Änderungsvorbehalt sei immanenter Bestandteil der tarifvertraglichen Regelung. Würde nun Art. 14 Abs. 1 GG diesem Änderungsvorbehalt entgegenstehen, wäre dies eine Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie der Sozialpartner. Der Änderungsvorbehalt führt somit dazu, dass die Höhe einer auf tarifvertragliche Regelungen zurückgehenden Versorgungsleistung erst bei Eintritt des Versicherungsfalles nach dem dann gültigen Leistungsrecht berechnet werden kann.

Bestätigt wird dieses Ergebnis auch, wenn man die Besonderheiten des Gesamtversorgungssystems berücksichtigt. Im Gesamtversorgungssystem konnte zu keinem Zeitpunkt vor Eintritt eines Versicherungsfalles eine Aussage darüber getroffen werden, ob der Betroffene später tatsächlich eine Versorgungsrente erhält. Anspruch auf eine Versorgungsrente hatte grundsätzlich nur der, der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert war. Ein vor der Umstellung Pflichtversicherter hatte daher lediglich eine Chance auf eine Versorgungsrente; erdient hatte er eine solche zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht.

Eine Versorgungsrente war zudem stets abhängig von zahlreichen Faktoren, die entweder Einfluss auf die Gesamtversorgung oder auf die hierauf anzurechnende gesetzliche Rente hatten und die sich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles stets noch ändern konnten. Ein unverfallbarer Teil einer Versorgungsrente konnte daher vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht ermittelt werden. Eine solche unverfallbare Versorgungsrente war daher auch nicht Teil des Versorgungsversprechens und kann daher auch nicht als ein erdienter Besitzstand gelten.

cc) Unverfallbarkeit nach dem BetrAVG

Der BGH unterstellt die Rentenanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung somit nur insoweit dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG, als sie unverfallbar nach dem BetrAVG sind.

Durch den Schutz der erdienten Anwartschaften solle den Beschäftigten der Teilbeitrag verbleiben, der rechnerisch selbst dann nicht mehr entzogen werden könne, wenn im Zeitpunkt einer Neuregelung oder bei einem früheren Wegfall schutzwürdigen Vertrauens in diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis beendet worden wäre. Nur insoweit rechtfertige ein gesteigertes Vertrauen der Versicherten in diesen Betrag den besonderen Schutz.

Anders als das OLG Karlsruhe zog der BGH¹⁰ nicht § 2 BetrAVG, sondern § 18 BetrAVG zur Bestimmung des unverfallbaren Betrags einer Betriebsrente heran. § 2 BetrAVG legt für den Bereich der Privatwirtschaft den unverfallbaren Teil einer Rentenanwartschaft fest. Der Gesetzgeber habe für den öffentlichen Dienst aber mit § 18 BetrAVG eine spezielle, auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Regelung geschaffen. Diese Sonderregelung verdränge daher die Vorschrift des § 2 BetrAVG.

⁸ Vgl. hierzu auch BAG vom 27.3.2007 – 3 AZR 299/06 –, ZTR 2008 S. 34.

⁹ Z.B. BAG vom 11.12.2001 – 3 AZR 512/00 –, a.a.O. (Fn. 7).

¹⁰ Vgl. hierzu auch OLG Köln, Beschluss vom 8.11.2006 – 5 U 204/04 –.

§ 18 BetrAVG in seiner bis zum 31.12.2000 maßgeblichen Fassung, der in § 44a der früheren VBL-Satzung übernommen wurde, vermag hier keinen geschützten Besitzstand festzulegen. Durch die Entscheidung des BVerfG¹¹ im Jahr 1998 war die Vorschrift des früheren § 18 BetrAVG für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt worden. Damit war bereits vor der Systemumstellung klar, dass auf eine nach dieser Vorschrift berechnete Leistung nicht vertraut werden konnte.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch, dass das BVerfG in dieser Entscheidung erklärt hat, dass der frühere § 18 BetrAVG insgesamt – also nicht nur, soweit er Benachteiligungen schuf – gegen das Grundgesetz verstoße und durch eine umfassende Neuregelung ersetzt werden müsse. Dies führt meiner Ansicht nach dazu, dass die Vorschrift ab dem 31.12.2000 keine Anwendung mehr finden kann¹². Eine Rückkehr zur früheren § 44a-Rente (der „Versicherungsrente aufgrund des BetrAVG“) ist daher ausgeschlossen.

b) Die Übergangsvorschrift zur Berechnung der Startgutschrift

Die Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird nach §§ 78, 79 Abs. 1 VBLs i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet.

aa) Die Berechnung nach § 18 BetrAVG

In einem ersten Rechenschritt wird nach § 18 Abs. 2 BetrAVG die von einem Beschäftigten maximal erzielbare fiktive sogenannte Voll-Leistung ermittelt. Die Voll-Leistung ist die Differenz von Gesamtversorgung und Grundversorgung (der gesetzlichen Rente). Die Berechnung folgt dabei im Wesentlichen den Regelungen der alten Satzung. Unabhängig von dem im Einzelfall erreichten Versorgungssatz wird bei der Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG stets der höchstmögliche (d.h. der nach 45 Jahren im öffentlichen Dienst erreichbare) Versorgungssatz zugrunde gelegt. Auch die Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung folgt einem pauschalen Ansatz. Diese wird nicht nach den individuell erreichten Entgeltpunkten, sondern nach dem steuerrechtlichen Näherungsverfahren bestimmt, das ebenfalls von einer Versicherungszeit von 45 Jahren ausgeht.

In einem zweiten Rechenschritt erhält der Beschäftigte dann als Anwartschaft für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozent dieser für ihn ermittelten Voll-Leistung.

Diese von den Tarifvertragsparteien für die Berechnung der Startgutschriften festgelegte Berechnungsmethode hat der BGH im Grundsatz für mit höherrangigem Recht vereinbar erklärt. Der Senat hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Tarifvertragsparteien die Übergangsvorschriften für die rentenfernen Jahrgänge nach dem gesetzlichen Regelungsmodell des § 18 BetrAVG ausgestalten. Diese Entscheidung sei aufgrund der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie zudem nur begrenzt überprüfbar.

bb) Der Schutz der erdienten Dynamik

Auch soweit bestimmte variable Berechnungsfaktoren der ursprünglichen Versorgungszusage (z.B. die Entgelte oder die Steuerklasse) nicht mehr variabel in die Berechnung eingestellt, sondern auf den Umstellungsstichtag „festgeschrieben“ werden, hätten die Tarifvertragsparteien ihren Handlungsspielraum nicht überschritten.

Künftige Rentensteigerungen, die sich erst aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit ergäben, zählen nach Ansicht des

Senats noch gar nicht zu dem vom BGH als „erdiente Dynamik“ geschützten Teil der Anwartschaft. Die für einen Schutz notwendige Betriebstreue sei insoweit noch nicht erbracht.

Die sogenannte gehaltsabhängige Dynamik bezieht der Senat hingegen in den nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes geschützten Bereich mit ein. Insoweit werde nämlich nicht eine künftige Betriebstreue vergütet. Es gehe hier vielmehr darum, einen sich wandelnden Versorgungsbedarf flexibel zu erfassen und den durch die Höhe des Arbeitsentgeltes geprägten Lebensstandard des Beschäftigten bis zum Eintritt des Versorgungsfalls anzupassen. Eine solche gehaltsabhängige Dynamik sei entsprechend der geleisteten Betriebstreue bereits erdient.

Der BGH kam bei dieser Frage jedoch zu dem Ergebnis, dass – auch soweit die Dynamik nicht in vollem Umfang wie bisher aufrechterhalten worden sei – nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verstoßen wurde.

Für die Einschränkung einer erdienten Dynamik erkannte der Senat triftige Gründe. Eine Aufrechterhaltung der vollen Dynamik des Gesamtversorgungssystems hätte nämlich den Ziel der Systemumstellung widersprochen. Durch die Umstellung sollte die Zusatzversorgung von externen Faktoren unabhängig gemacht werden und eine überschaubare, frühzeitig kalkulierbare Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Die Aufrechterhaltung der Dynamik hätte zu einer aufwendigen, parallelen Weiterführung des Gesamtversorgungssystems geführt und bedeutet, dass auf Jahre hinaus die Probleme des alten Gesamtversorgungssystems aufrecht erhalten worden wären.

Daneben muss auch berücksichtigt werden, dass eine Dynamisierung im Punktemodell nicht vollständig aufgegeben wurde. Sie wurde nur auf eine andere Grundlage gestellt. Die Dynamisierung im neuen Versorgungspunktemodell orientiert sich nun an der Zinsentwicklung und erfolgt durch die Zuteilung von Bonuspunkten.

cc) Halbanrechnung

Dass die Berechnung der Startgutschrift nicht die hälftige Anrechnung der Vordienstzeiten vorsieht, verletzt nach Auffassung des BGH ebenfalls nicht höherrangiges Recht. Die Halbanrechnung werde weder von der Eigentumsgarantie erfasst, noch konnten die Beschäftigten vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG¹³ über den 31.12.2000 hinaus auf ihren Fortbestand vertrauen.

dd) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Einen Verfassungsverstoß hat der BGH hingegen in dem Versorgungssatz von 2,25 Prozent für jedes Jahr der Pflichtversicherung erkannt.

Bei der Festlegung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent war unterstellt worden, dass eine Voll-Leistung von 100 Prozent nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren erreicht wird. Daraus ergibt sich dann pro Jahr bestehender Pflichtversicherung ein Anteilsatz von 2,25 Prozent.

Die Tatsache, dass die Übergangsregelung auf die Jahre der Pflichtversicherung abstellt, sah der BGH zunächst noch als systemkonform an. Dies entspräche den Besonderheiten des Versorgungssystems des öffentlichen Dienstes, wo es generell auf die gesamte Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst und nicht (wie bei § 2 BetrAVG) auf die Beschäftigung bei

11 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 –, BetrAV 1999 S. 27.

12 Außerhalb der Übergangsregelung in § 30d BetrAVG.

13 BVerfG vom 22.3.2000 – 1 BvR 1136/96 –, BetrAV 2000 S. 394.

einem einzelnen Arbeitgeber ankomme. Auch die Wahl eines festen Prozentsatzes pro Pflichtversicherungsjahr berücksichtige diese Besonderheit und vermeide Ungereimtheiten, die bei einer Anwendung des § 2 BetrAVG eintreten würden¹⁴.

Einen Grundrechtsverstoß hat der BGH dann aber in der Festsetzung des Prozentsatzes der Höhe nach gesehen – also darin, dass pro Versicherungsjahr 2,25 Prozent der Vollleistung maßgebend sind.

Für Beschäftigte, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst längere Ausbildungszeiten absolviert hätten, bestünde nämlich keine Möglichkeit, bis zum Renteneintritt 44,44 Pflichtversicherungsjahre zurückzulegen und damit eine Vollleistung von 100 Prozent zu erwerben. Hiervon betroffen wären Akademiker und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Meisterbrief in einem handwerklichen Beruf. Dass diese Versicherten von vornherein vom Erwerb einer Leistung von 100 Prozent ausgeschlossen seien und überproportionale Abschläge hinnehmen müssten, sei eine sachwidrige und damit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßende Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten, die auch vom weiten Handlungsspielraum der Tarifvertragsparteien nicht mehr gedeckt sei.

Hintergrund für die Einführung des Prozentsatzes von 2,25 Prozent in § 18 BetrAVG war, dass der Gesetzgeber berücksichtigen wollte, dass im öffentlichen Dienst betriebstreue Beschäftigte in der Regel eine höhere Zahl versorgungsfähiger Jahre aufweisen als die nach den früheren Versorgungsregelungen maßgeblichen 40 Jahre. Der Prozentsatz von 2,25 Prozent geht zudem auch auf das Modell der Standardrente eines Durchschnittsverdieners in der gesetzlichen Rentenversicherung zurück¹⁵. Dort betrug bei Rentnern, die 40 oder mehr Jahre rentenrechtlicher Zeiten aufweisen, der Durchschnittswert bei Männern 45,5 Jahre und bei Frauen 43,3 Jahre¹⁶. Darüber hinaus stellt auch das Näherungsverfahren, das nach § 18 BetrAVG zur Ermittlung der Grundversorgung herangezogen wird, auf 45 Versicherungsjahre ab¹⁷. Der Prozentsatz von 2,25 Prozent wurde gewählt, um sowohl eine Begünstigung wie auch eine Benachteiligung der vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer gegenüber denjenigen zu vermeiden, die bis zum Versorgungsfall im öffentlichen Dienst verbleiben.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang kritisiert, dass der Gesetzgeber den Prozentsatz von 2,25 Prozent an statistischen Beobachtungen ausgerichtet habe, die den früheren Höchstversorgungssatz und die nach der früheren Satzung von den Versicherten erreichten versorgungsfähigen Jahre betrafen. Nach der alten Satzung berechnete sich der Versorgungssatz jedoch nicht ausschließlich nach den Pflichtversicherungsjahren, sondern nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit, in die nicht nur die Umlagemonate, sondern auch die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten flossen. Im Rahmen der früheren Regelungen hätten Ausbildungszeiten daher (in gewissem Umfang) zur gesamtversorgungsfähigen Zeit gezählt, während bei der Berechnung nach § 18 BetrAVG solche Zeiten nicht als Pflichtversicherungsjahre berücksichtigt würden.

Diese Gruppe der Beschäftigten mit längeren Ausbildungszeiten werde somit nach Ansicht des Senats durch die Regelungen zur Berechnung der Startgutschrift in einer Weise benachteiligt, die mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren sei.

Der vom BGH beanstandete Prozentsatz ist § 18 Abs. 2 BetrAVG zu entnehmen. Von einer Vorlage an das BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung hat der Senat jedoch abgesehen. Dies mag zunächst überraschen. Der BGH hatte jedoch bereits die Rechtmäßigkeit von Rentenberechnungen auf der Grundlage des (neu gefassten) § 18 Abs. 2 BetrAVG bestätigt und in diesen Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Daneben begründete der Senat die Nichtvorlage der Übergangsregelungen folgendermaßen: Nicht § 18 Abs. 2 BetrAVG selbst sei Gegenstand der Entscheidung des BGH. Diese Vorschrift bestimme lediglich die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Berechnung von sogenannten Startgutschriften sei von der Vorschrift an sich nicht erfasst. Prüfungsgegenstand des Verfahrens sei folglich die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte und in die Satzung der VBL übernommene Regelung, die für die Berechnung der Startgutschriften auf den § 18 Abs. 2 BetrAVG verweise.

Über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des Betriebsrentengesetzes war somit keine Aussage zu treffen, sodass auch eine Vorlage an das BVerfG nicht erforderlich war. Der vom Senat festgestellte Verfassungsverstoß beschränkt sich allein auf die tarifrechtlichen und satzungsrechtlichen Übergangsvorschriften.

ee) Das Näherungsverfahren

Weiterhin war in den Klageverfahren die Frage gestellt worden, ob die anzurechnende gesetzliche Rente ausschließlich nach dem Näherungsverfahren berechnet werden dürfe. Anders als noch das OLG Karlsruhe hatte der BGH aber keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieses Verfahrens. Das Näherungsverfahren erleichtere auf einem sachgerechten Weg die Abwicklung des komplizierten Gesamtversorgungssystems.

Das steuerrechtliche Näherungsverfahren ist ein Verfahren, das die Finanzverwaltung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen zugelassen hat. Mittels dieses Verfahrens kann eine gesetzliche Rente näherungsweise auf der Grundlage der maßgebenden Bezüge sowie der Versicherungsjahre bestimmt werden. Auf eine individuelle Rentenauskunft wird bei diesem Verfahren nicht zurückgegriffen.

Die Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Berechnung der Startgutschriften ist auch nach Ansicht des BGH sachgerecht. Es ermöglicht den Zusatzversorgungseinrichtungen, eine anzurechnende Grundversorgung nach einer pauschalisierten Methode auf der Grundlage des bei der Zusatzversorgungseinrichtung bereits vorhandenen Datenmaterials zu bestimmen. Das Näherungsverfahren trägt auf diese Weise in hohem Maße zur Verwaltungsvereinfachung bei, vermeidet Verwaltungsaufwand und damit auch Verwaltungskosten.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass auch bei einer Berechnung der gesetzlichen Rente auf der Grundlage von individuellen Entgeltpunkten eine Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr erfolgen müsste und folglich auch bei diesem Verfahren das Ergebnis lediglich eine fiktive Sozialversicherungsrente ergeben kann. Die Berücksichtigung der individuellen Rente bei Eintritt des Versorgungsfalls kommt als Alternative nicht in Betracht. Dies würde in höchstem Maße den Zielen des Systemwechsels zuwider laufen, da die Anwartschaften der rentenfernen Jahrgänge auf Jahrzehnte hinaus nicht abschließend festgestellt werden könnten. Die Veränderungssperre, also das Festschreiben bestimmter Faktoren auf den Umstellungsstichtag, hat der BGH in seiner Entscheidung zudem nicht in Frage gestellt.

14 Zum Kumulierungseffekt vgl. Konrad, a.a.O. (Fn. 6), S. 359.

15 Vgl. BT-Drucks. 14/4363 S. 9.

16 Vgl. BT-Drucks. 14/2116 S. 50.

17 Vgl. BT-Drucks. 14/4363 S. 9.

Hervorheben möchte ich insoweit, dass das Näherungsverfahren auch den Beschäftigten mit längeren Ausbildungszeiten angemessen Rechnung trägt, obwohl es von 45 Versicherungsjahren ausgeht. Einmal zählen zu den Versicherungsjahren auch die versicherungsrechtlich relevanten Ausbildungszeiten. Zum anderen findet die niedrigere Bewertung von Schul- und Ausbildungszeiten in einem niedrigeren Steigerungssatz einen typisierten Niederschlag.

Das Näherungsverfahren kann somit, wie der BGH jetzt bestätigt hat, bei der Berechnung der Startgutschriften grundsätzlich angewandt werden.

Offen gelassen hat der Senat jedoch, ob die generelle Festlegung auf das Näherungsverfahren mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Das OLG Karlsruhe hat in seinen Entscheidungen vertreten, dass sich das Näherungsverfahren für einen nicht unerheblichen Teil der Pflichtversicherten nachteilig auswirke. Im Prozess sei von der Zusatzversorgungseinrichtung nicht ausreichend dargelegt worden, dass und in welchen Fällen die Näherungsrente günstiger für die Beschäftigten sei. Dies sei aufgrund von sogenannten Fiktivberechnungen jedoch möglich gewesen.

Diese Feststellung hätte das OLG Karlsruhe nach Ansicht des BGH jedoch nicht treffen dürfen und insoweit die Darlegungslast überspannt. Die VBL habe die Behauptung, dass das Näherungsverfahren in einer Vielzahl der Fälle sogar günstiger für die Versicherten sei, unter Sachverständigenbeweis bestreiten dürfen. Diese Frage erfordere die Sachkunde eines Sachverständigen und könne nicht anhand einer Auswertung von Fiktivberechnungen vorgenommen werden. Für die 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten hätte mittels Fiktivberechnungen kein repräsentatives Bild erstellt werden können. Aus diesem Grund hätte das OLG Karlsruhe hier den angebotenen Sachverständigenbeweis erheben müssen.

Dieses Versäumnis hat der BGH jedoch nicht zum Anlass genommen, die Sache zur erneuten Verhandlung an das OLG Karlsruhe zurückzuverweisen. Da der Senat bereits aus dem oben genannten Grund einen Verfassungsverstoß festgestellt hat, erging an die Tarifvertragsparteien die Aufforderung, im Rahmen der Nachverhandlungen die Auswirkungen des Näherungsverfahrens nochmals zu überprüfen. Darüber hinaus konnte der Senat die Entscheidung im vorliegenden Fall auch deshalb offen lassen, weil der Kläger des Verfahrens durch die Anwendung des Näherungsverfahrens begünstigt wurde.

c) Vereinbarung einer Neuregelung durch die Tarifpartner

Auf der Grundlage des dargestellten Verfassungsverstoßes kam der BGH zu dem Ergebnis, dass die für die rentenfernen Versicherten getroffene Übergangsregelung unwirksam sei und die im Gesamtversorgungssystem erworbene Anwartschaft nicht verbindlich festlege.

Wegen der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie hat der Senat jedoch zu Recht die durch die Unwirksamkeit verursachte Lücke nicht selbst durch eine gerichtliche Regelung ersetzt. Den Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen der Tarifvertragsparteien hat er einen Vorrang vor einem gerichtlichen „Lückenschluss“ eingeräumt. Insoweit hat er auch hervorgehoben, dass die Tarifvertragsparteien hier zahlreiche Möglichkeiten hätten, den gerügten Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Am Ende der Urteilsbegründung nennt der Senat einige dieser Wege, die nach seiner Ansicht den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ausräumen könnten. Eine Möglichkeit wäre, einen anderen Prozentsatz als den von 2,25 in die Berechnungsformel einzustellen. Würde der Prozentsatz erhöht werden, würde dies zu einem früheren Erreichen der Voll-Leistung führen, sodass auch Beschäftigte mit längeren Ausbildungszeiten die Voll-Leistung erwerben könnten. Dieser Weg hätte den Vorteil, dass die Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt gelassen werden könnte. Begünstigen würde dieser Weg dabei auch die rentenfernen Versicherten ohne längere Ausbildungszeiten, deren Startgutschrift nach § 18 BetrAVG berechnet wurde, also auch diejenigen, die von dem gerügten Verfassungsverstoß an sich gar nicht betroffen sind.

Ein zweiter Weg wäre es nach den Ausführungen des Senats, den Unverfallbarkeitsfaktor der Berechnungsformel zu verändern. Ähnlich wie nach § 2 BetrAVG könnte auf das Verhältnis der erreichten Pflichtversicherungsjahre zu den noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren oder alternativ auf das Verhältnis der erreichten gesamtversorgungsfähigen Zeit (d.h. Zeiten der Pflichtversicherung sowie von bestimmten Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes) zur erreichbaren gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit abgestellt werden. Im Gegensatz zu der pauschalen Bestimmung des Anteilssatzes nach der derzeitigen Berechnung würde bei einem solchen Verfahren genauer auf die individuellen Verhältnisse des Beschäftigten eingegangen. Da die erreichten Zeiten zu den erreichbaren Zeiten ins Verhältnis gesetzt werden, würden längere Ausbildungszeiten voraussichtlich nicht zu besonderen Abschlägen führen.

Problematisch an diesem Weg erscheint dabei jedoch, dass diese Berechnung pauschale und individuelle Rechenschritte vermengt. Im Rahmen der Ermittlung der Voll-Leistung wird nach § 18 BetrAVG pauschal der höchstmögliche nach 45 Jahren erreichbare Versorgungssatz zugrunde gelegt. Dem würde m.E. widersprechen, nun bei der Bestimmung des Unverfallbarkeitsfaktors eine individuelle Berechnung vorzunehmen. Hier wäre es weiteren Untersuchungen vorbehalten, ob eine solche in einem Schritt pauschale, dann aber wieder individuelle Berechnung tatsächlich geeignet ist, den Wert einer Anwartschaft aus dem Gesamtversorgungssystem zutreffend abzubilden. Darüber hinaus verursacht eine individuelle Berechnung stets erheblichen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten. Als Massenversicherer sind die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes darauf angewiesen, gewisse Pauschalierungen vorzunehmen. Eine zu starke Ausrichtung an individuellen Gegebenheiten würde auch wiederum dem Ziel der Tarifvertragsparteien, das Gesamtversorgungssystem zum Stichtag zu schließen und zu diesem Zeitpunkt die verdienten Anwartschaften ins neue Recht zu überführen, nicht entsprechen.

Darüber hinaus wäre nach dem BGH auch eine völlige Umgestaltung der Berechnungsformel – und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren – möglich.

Aufgrund der zahlreichen Denkmodelle ist eine Aussage darüber, wie sich das Urteil des BGH auf die Zusatzversorgung auswirken wird, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die vom Senat angesprochenen Umsetzungsvarianten werden von den Tarifpartnern bei ihrer Diskussion über die Neuregelung, die in das Arbeitsprogramm aufgenommen ist, berücksichtigt werden.

3. Verfassungsbeschwerde

Der Kläger hatte gegen das Urteil des BGH Verfassungsbeschwerde eingelegt. Diese wurde jedoch von der 3. Kam-

mer des Ersten Senats des BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, da der Rechtsweg nicht erschöpft sei¹⁸. Der Beschwerdeführer hatte u.a. eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Urteil des BGH gerügt. Er hatte es jedoch versäumt, gegen dieses Urteil eine – gegenüber der Verfassungsbeschwerde vorrangige – Anhörungs-rüge nach § 321a ZPO einzulegen. Da sich die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs auf den gesamten Streitgegenstand des fachgerichtlichen Verfahrens erstreckte, habe die unterlassene Anhörungs-rüge nach Ansicht der Verfassungsrichter zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig sei.

Von einer weiteren Begründung hat der Senat abgesehen. Das Urteil des BGH bleibt damit durch das BVerfG unberührt. Der Beschluss des BVerfG deutet m.E. daraufhin, dass keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der BGH-Entscheidung bestehen.

4. Behandlung der weiteren Verfahren

Der BGH hat die im November des letzten Jahres verkündete Entscheidung zu einer Musterentscheidung erhoben. Dies hat zu Folge, dass der Senat in vergleichbaren Klageverfahren gegen Urteile des OLG Karlsruhe inzwischen die Revisionen nach § 552a ZPO durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen hat. (§ 552a ZPO dient der Entlastung des BGH in Bezug auf Revisionen, in denen nicht er selbst, sondern das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat. Eine Zurückweisung nach dieser Vorschrift kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der ursprüngliche Zulassungsgrund für die Revision z.B. wegen der höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage in einem Parallelverfahren weggefallen ist.)

Auch über die Revisionen gegen die Berufungsurteile des LG Karlsruhe¹⁹ hat der BGH²⁰ nun entschieden. Das LG Karlsruhe war zu der Auffassung gelangt, dass den Klägern mindestens eine Betriebsrente in der Höhe zustehen müsse, die dem geringeren Betrag der Berechnung der Zusatzrente nach der früheren Satzung zum Zeitpunkt der Systemumstellung oder dem Eintritt des Versicherungsfalls entspricht. Der BGH stellte fest, dass die erteilte Startgutschrift den Wert der im Gesamtversorgungssystem erlangten Anwartschaft nicht verbindlich festlegt und wies die Klage im Übrigen ab.

Die Entscheidungen des BGH führen jedoch nicht ausschließlich zu einer Erledigung von Streitfällen. Die Entscheidung des Senats hat in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zu erneuten Klagen von Versicherten und Rentnern geführt, die ihre Startgutschrift nicht fristgerecht beanstandet oder mit einer Klage angegriffen hatten.

III. Die Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge

Eine Entscheidung des BGH zu den Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge steht noch aus. Das OLG Karlsruhe²¹ war erstmals im Dezember 2006 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelungen zur Berechnung der rentennahen Startgutschriften nicht zu ungerechtfertigten Eingriffen führten. Auch hier wurde vom OLG Karlsruhe zur Begründung auf das Dreistufenmodell des BAG sowie maßgeblich auf § 2 BetrAVG abgestellt. Ich gehe davon aus, dass der BGH wie bei den rentenfernen Versicherten auch in diesen Fällen diesem Prüfungsansatz des OLG Karlsruhe widersprechen wird.

Ich hoffe, Ihnen im nächsten Jahr eine höchstrichterliche Entscheidung auch zu den rentennahen Startgutschriften präsentieren zu können.

IV. Ausblick

Der BGH hat mit seiner Entscheidung sowohl den Systemwechsel an sich als auch das grundsätzliche Verfahren zur Berechnung der Startgutschriften bestätigt. Soweit ein Verfassungsverstoß erkannt wurde, ist davon auszugehen, dass dieser von den Tarifvertragsparteien beseitigt wird.

Die Gruppe der rentenfernen Jahrgänge umfasst bei den AKA-Mitgliedschaften und der VBL insgesamt 4,8 Millionen Versicherte. Bei der VBL erhalten derzeit schon ca. 70.000 Versicherte eine Leistung, die eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge enthält. Allein diese Zahlen verdeutlichen, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes in großem Maße auf die Verwendung pauschaler Rechenwege angewiesen sind und die stärkere Berücksichtigung individueller Berechnungsmethoden einen Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten bedeuten würde, die nur schwer zu tragen wären. Die Aufgabe, zwischen den verschiedenen Interessen der Versicherten, Rentner und Arbeitgeber einen maßvollen Ausgleich zu finden, muss daher – wie auch der BGH betont – den Tarifvertragsparteien vorbehalten bleiben.

Wenn ich zu Beginn meiner Ausführungen die sorgsam begründete BGH-Entscheidung als Meilenstein bezeichnet habe, dann auch deshalb, weil sie in großer Klarheit die Tarifautonomie respektiert und beschreibt. Die Entscheidung wird daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen, die sich mit Fragen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu befassen haben. Das LG Karlsruhe²² beispielsweise hat dies bereits angewandt. In drei ersten Entscheidungen konnten im Lichte des Urteils des BGH keine Zweifel mehr an der Rechtmäßigkeit des Sanierungsgeldes bestehen (§ 65 VBLS).

18 Beschluss des BVerfG vom 30.5.2008 – 1 BvR 27/08 –; der Beschluss kann auf der Homepage der VBL (www.vbl.de) unter „Aktuelles“ (Mitteilung vom 16.6.2008) abgerufen werden.

19 LG Karlsruhe vom 30.1.2004 – 6 O 197/03 –, BetrAV 2004 S. 283 Anmerkung von Kühn.

20 BGH vom 14.5.2008 – IV ZR 49/05 –.

21 OLG Karlsruhe vom 7.12.2006 – 12 U 91/05 –, ZTR 2007 S. 317.

22 LG Karlsruhe vom 31.3.2008 – 6 O 34/07 –, das Urteil kann auf der Homepage der VBL (www.vbl.de) unter „Aktuelles“ (Mitteilung vom 7.4.2008) abgerufen werden.